

bzw. einschränken (finale Programmierung) und bezeichnen in der Regel auch die zur Erreichung dieser Ziele einzusetzenden Maßnahmen bzw. Mittel (nach den Prinzipien der Mittel-Ziel-Adäquanz bzw. der Folgeverantwortung). Innerhalb des zeitlichen Rahmens zur Zielverwirklichung bedarf es auch der Festlegung von Zielprioritäten; Planung zeichnet sich nämlich durch besondere Koordinationsbedürfnisse aus — die Verwirklichung der verschiedenen Planungsziele (mehrere Planungsträger) erfordert häufig wechselseitige Abstimmung.

Pläne müßten grundsätzlich als Steuerungsinstrument für alle Staatsfunktionen eingesetzt werden, soweit sie nicht bloß als interne Richtlinie erstellt werden. Wenn Außenwirkungen entfaltet werden sollen, muß durch gesetzliche Regelung der Hauptelemente des Planungsvorganges (Zuständigkeit, Verfahren, Aufgaben, Richtlinien bzw. Ziele und Mittel der Planung) rechtsstaatlichen Mindestanforderungen entsprechen. Eine allgemeine Verpflichtung zur Publizität von Planungen (sofern eine solche nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen ist) besteht nicht; die frühzeitige Veröffentlichung eines Planungsvorhabens kann zwar den Betroffenen bessere Interessenverfolgung ermöglichen, andererseits mit Gesichtspunkten der Effizienz und Raschheit der Planung im Widerspruch stehen.

Pläne stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt von Änderungen, die auf Grund gewandelter Planungsgrundlagen, besserer Einsichten oder neuer (politischer) Absichten vorgenommen werden. Der Gedanke des Vertrauensschutzes fordert andererseits eine gewisse Konstanz planerischen Vorgehens oder zumindest eine Entschädigung der Betroffenen für die durch Planänderung erwachsenen wirtschaftlichen Nachteile (Planungsgewährleistungsanspruch).

## **2.2. Umweltschutz als Planungsaufgabe des Staates**

Dem Leitbild vorausschauender Umweltvorsorge im Interesse der Sicherung der Lebensgrundlagen künftiger Generationen entspricht die, ebenfalls zukunftsorientierte, Forderung nach Umweltschutzplanung; dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß der Schutz der Umwelt eine maßgebliche Verhaltensmaxime für jedermann sein sollte und die Verwirklichung dieser Zielsetzung in wesentlichen Bereichen vom Verhalten Privater abhängt. Abgesehen von der notwendigen Beachtung zwingender verfassungsrechtlicher Schranken, wie

Kompetenzverteilung, Grundrechtskatalog, Rechtsstaatlichkeit usw., wäre bei (verbindlichen) Maßnahmen der Umweltplanung jedenfalls auch immer in gesellschaftlicher Hinsicht zu beachten, inwieweit dadurch soziale und wirtschaftliche Verhältnisse bzw. Vorgänge betroffen oder verändert werden.

Neben einzelnen (sektoralen) Planungen hinsichtlich der Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden), sonstiger Umweltschutzgüter (Tier- und Pflanzenwelt, Ruhe) oder umweltrelevanter Produkte, tritt zunehmend die Forderung nach ökologischer Gesamtbetrachtung, welche auf die vernetzten Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Organismen und den Umweltfaktoren eingeht. Typisch für die Umweltplanung ist weiters die rasche Veränderung einzelner Planungsgrundlagen durch die Entwicklungen der Technologie bzw. neue Erkenntnisse über die Folgen von Umweltbelastungen; Probleme der Plangewährleistung sind hier daher besonders intensiv.

Die Zuständigkeit zur Umweltplanung folgt den verschiedenen Materienkompetenzen für Gesetzgebung und Vollziehung und ist damit durch die für den Umweltschutz typische Kompetenzvielfalt gekennzeichnet (siehe Kapitel IV. 1. — Kompetenzrechtliche Grundlagen); eine Abschwächung dieses Grundsatzes ergibt sich allerdings durch die vom Verfassungsgerichtshof anerkannte Zulässigkeit der koordinativen Berücksichtigung auch kompetenzfremder Gesichtspunkte. Diese Ausgangslage steht allfälligen Modellen einer globalen Umweltgesetzgebung grundsätzlich entgegen. Mit einer Integration der Umweltschutzplanung in andere Planungen können diese Einwände hingegen eher vermieden werden, ohne daß damit die ökologische Gesamtbetrachtung als umweltpolitisches Planungsprinzip geopfert werden müßte.

### **2.3. Raumbezogene Umweltplanung**

Aus dem Wesen und den Zielen des Umweltschutzes ergibt sich dessen enger Zusammenhang mit der Raumordnung. Bei der Projektierung der Standorte umweltbelastender Vorhaben (Siedlungen, Anlagen, Infrastruktureinrichtungen usw.) können und müssen mögliche Umweltbeeinträchtigungen und deren Folgen berücksichtigt werden. Aspekte des Umweltschutzes finden sich daher regelmäßig in der Aufzählung der Planungsziele in den Raumordnungsgesetzen der Länder, wenn auch in verschiedener Intensität und Formulierung;